

Das Schnellreinigergewerbe, das in der Anlage B2 zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks aufgeführt ist, beinhaltet äußerst eingeschränkte Tätigkeiten, für die kein Qualifikationsnachweis erforderlich ist.

Der in die Handwerksordnung aufgenommene Begriff steht für eine Vielzahl von ähnlichen Betriebsbezeichnungen, wie z. B. Expressreinigung, Kleiderbad, Perlbad, Benzinbad und viele gleichartige Phantasiebezeichnungen.

Derartige Betriebe haben handwerksähnlichen Charakter, wenn in ihnen durch den Inhaber oder seine Mitarbeiter die maschinelle Grundbehandlung (Reinigung im Lösungsmittelbad in der Reinigungsmaschine) und das tragfähige Fertigstellen (Aufarbeiten) der gereinigten Waren durch maschinelles Dämpfen und Bügeln (mit sogenannten Dämpfpuppen und Bügelpressen) ausgeführt wird. Es handelt sich dann nicht um eine individuelle Bearbeitung, sondern um eine „einfache und billige Reinigung“, die das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Urteil vom 06.12.1963 - VI C 19/61 - GewArch 1964, 108 ff. - als nicht handwerklich umrissen hat.

Im Rahmen der „einfachen, billigen Reinigung“ wird das Reinigungsgut zunächst vorsortiert und dann zur Grundbehandlung in die Reinigungsmaschine gegeben. Der Vorgang läuft in der Regel durch eine Programmsteuerung ab. Anschließend wird das Reinigungsgut tragfähig aufgearbeitet, d. h. es werden Trageknitter und Trageverformungen sowie die Verformungen, die sich durch den Reinigungsvorgang ergeben haben, beseitigt. In manchen Betrieben wird im Rahmen der einfachen, billigen Reinigung - meistens als „Kleiderbad“ bezeichnet - eine flüchtige Fleckenbehandlung mit der Dampfpistole ausgeführt.

Die hier erwähnten Bearbeitungsvorgänge enthalten einen mittleren Schwierigkeitsgrad der Tätigkeiten des zulassungsfreien Textilreinigerhandwerks. Die Grundbehandlung für die einfache Reinigung unterscheidet sich nicht von der Grundbehandlung für die (individuelle) chemische Reinigung. Die handwerkliche Betätigung setzt vielmehr im wesentlichen nach der Grundbehandlung mit einer fachgerechten Fleckenentfernung (Detachur) ein. Die Detachur erfordert neben guter Faser- und Stoffkenntnis große Erfahrung in der Erkennung von Verfleckungen, sowie die Kenntnis der Reaktionen der Stoffe und Farben auf den Einsatz der unterschiedlichen Detachiermittel.

Das BVerwG hat mit seinen Urteilen vom 13.03.1973 - I C 10.70; IC 11.70 - folgende Leitsätze aufgestellt: Das Gewerbe der Schnellreiniger, dessen wesentliche Tätigkeit die Reinigung, die einfache Nachbehandlung von Verschmutzungen, das Dämpfen und sonstige Arbeiten zur Wiederherstellung der Form des gereinigten Gegenstandes ausmacht, wird grundsätzlich nicht handwerksmäßig betrieben.

Die Betriebsform einer typischen Schnellreinigung unterscheidet sich von der des zulassungsfreien Textilreinigerhandwerks hauptsächlich dadurch, dass nur Arbeiten geringeren Schwierigkeitsgrades ausgeführt werden.

Sofern Tätigkeiten ausgeübt werden sollen, die über die vorgenannte Darstellung hinausgehen und zum Berufsbild des **zulassungsfreien Textilreinigerhandwerks** gehören, ist gemäß §§ 18, 19 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) eine Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerksbetriebe erforderlich. Eines Qualifikationsnachweises bedarf es hierfür ebenfalls nicht.

Entsprechende Antragsformulare für die Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe/zulassungsfreien Handwerksbetriebe sind bei der Handwerkskammer erhältlich.